

Beschluss des Landrats vom 28.05.2020

Nr. 425

4. Begnadigungsgesuch 2020/11; Protokoll: bw

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Bader** (FDP) berichtet, dass der Arzt der gesuchstellenden Person am 24. November 2019 beim Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Landschaft ein Begnadigungsgesuch eingereicht habe. Am 19. Dezember wurde dies der Petitionskommission (PET) weitergeleitet.

Die PET befasste sich an zwei Sitzungen eingehend mit dem Gesuch. Sie stellte fest, dass das vom behandelnden Arzt versandte Begnadigungsgesuch ohne Vollmacht der verurteilten Person eingereicht wurde. Insofern erfüllt dieses Gesuch die formellen Anforderungen nicht und war zudem sehr knapp formuliert. Insbesondere wurden keine konkreten Gründe genannt, weshalb diese Person den Strafvollzug nicht antreten kann. Ausserdem fehlte jegliche Reue der/des Verurteilten. Die PET beschloss, dem Vertreter der verurteilten Person eine Nacheinreichung der Vollmacht und die Möglichkeit zur ausführlichen Gesuchsbegründung bis 9. März 2020 zu gewähren. Auch wurde der Arzt darüber informiert, dass eine Person nur dann begnadigt werden kann, wenn sie der Gnade als würdig befunden wird und unter anderem aufrichtig Reue und Einsicht ins Unrecht ihres Handelns zeigt.

Am 10. März 2020 ging die schriftliche Vollmacht der verurteilten Person beim Kommissionssekretariat – allerdings ohne Begründung – ein. Trotz weiterer E-Mails und Anrufe veränderte sich die Situation nicht.

Die PET beschloss dennoch, auf das formal unzureichende Begnadigungsgesuch einzutreten. Krankheit allein ist kein Grund für eine Begnadigung. Aus den Strafakten ging hervor, dass die gesuchstellende Person zu keinem Zeitpunkt der bisherigen Verfahren Reue und Einsicht gezeigt hat. Die Kommission verweist auf die lange Reihe von zum Teil schwerwiegenden Delikten und betont, dass auch die Opferinteressen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Die PET kam zum Schluss, dass die Begnadigungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Sie beantragt dem Landrat demnach einstimmig mit 7:0 Stimmen, das Begnadigungsgesuch abzulehnen.

://: Mit 80:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird das Begnadigungsgesuch abgelehnt.
